

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 22. Mai 1959

35. Stück

- 124.** Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben.
- 125.** Verordnung: Zeitpunkt des Außerkrafttretens einiger Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes.
- 126.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.
- 127.** Kundmachung: Aufhebung einzelner Bestimmungen der Verordnung, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, durch den Verfassungsgerichtshof.
- 128.** Kundmachung: Beitritt der Sowjetunion und der Ukraine zu dem Übereinkommen, betreffend die Sklaverei.

124. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Mai 1959, mit der die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben abgeändert wird.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 447 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939), wird verordnet:

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben, BGBl. Nr. 126/1956, hat zu lauten:

„(2) Nimmt die Beschäftigung mit den im Abs. 1 genannten Arbeiten nicht eine volle Woche in Anspruch, so sind Arbeitszeiten in den im Abs. 1 angeführten heißen Öfen oder heißen Konvertern mit einem Zuschlag von 12 1/2 v. H. zu bewerten. Eine Arbeitsstunde ist daher mit 67 1/2 Minuten in Anschlag zu bringen, jedoch darf die Gesamtarbeitszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten.“

Proksch

125. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. Mai 1959 über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens einiger Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes.

Auf Grund des § 11 Abs. 5 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, wird verordnet:

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes treten mit Ablauf des 31. Oktober 1959 außer Kraft.

Bock

126. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. April 1959 über die Aufhebung von Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. März 1959, G 43/58, V 11/58, den § 28 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, in der derzeitigen Fassung und die Worte im § 22 Abs. 3 dieses Gesetzes „die erforderliche Stellvertretung anzuordnen oder“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten an Stelle der aufgehobenen nicht wieder in Wirksamkeit.

Raab

127. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 11. Mai 1959 über die Aufhebung einzelner Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60

Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. März 1959, G 43/58, V 11/58, aus der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, im § 11 Abs. 1 Z. 17 die Worte „und Ablehnungen“ und im § 183 Abs. 3 den zweiten Satz als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Tschadek

128. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 12. Mai 1959 über den Beitritt der Sowjetunion und der Ukraine zu dem am 25. September 1926 in Genf abgeschlossenen Übereinkommen, betreffend die Sklaverei, in der Fassung des Abänderungsprotokolls vom 7. Dezember 1953.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind die Sowjetunion und die Ukraine dem Übereinkommen, betreffend die Sklaverei, vom 25. September 1926, BGBl. Nr. 17/1928, in der Fassung des Abänderungsprotokolls vom 7. Dezember 1953, BGBl. Nr. 183/1956, beigetreten.

Raab

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1959, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.